

## **W-1**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand

Gegenstand: TOP 4: Wahlen

### **Vorschlag Wahlverfahren zur Wahl der Länderratsdelegierten**

1 Gewählt werden 12 Delegierte\*. Hiervon soll laut Bundessatzung eineR Mitglied des Lan-  
2 desvorstandes sein. Es wird vorgeschlagen, bis zu 12 Ersatzdelegierte zu wählen. Es werden  
3 zunächst die Frauenplätze, danach die offenen Plätze gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils als  
4 Einzelwahl auf einem Stimmzettel. Die Stimmzettel werden – da bis zur LDK kandidiert  
5 werden kann – auf der LDK nach Ankündigung des Bewerbungsschlusses fertiggestellt.

- 6 • Alle Delegierten (und danach die Ersatzdelegierten) werden auf einem Stimmzettel  
7 gewählt. Es werden zuerst die Frauenplätze gewählt. Danach werden die offenen  
8 Plätze gewählt. Ebenso wird bei der Wahl der Ersatzdelegierten verfahren.
- 9 • Alle Kandidat\*innen stellen sich 3 Minuten vor.
- 10 • Die Stimmzettel werden mit Namen der Kandidat\*innen an die Delegierten ausge-  
11 geben (Namen in alphabetischer Reihenfolge)
- 12 • Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stim-  
13 men erhalten hat.
- 14 • Zum zweiten Wahlgang wird nur zugelassen, wer im ersten Wahlgang mehr als 20  
15 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gewählt ist, wer mehr als 50 %  
16 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 17 • Zum dritten Wahlgang wird zugelassen, wer im zweiten Wahlgang mehr als 30 %  
18 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine/r der Kandidat\*innen  
19 mehr als 50% der gültigen Stimmen, wird das Verfahren wieder mit einem neuen  
20 ersten Wahlgang eröffnet.

## 21 **Gültige Stimmen**

- 22 1. Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des/der Delegierten erkennen  
23 lassen.
- 24 2. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht oder ein Quer-  
25 strich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums –  
26 als Enthaltungen – mitgezählt.
- 27 Wenn gewählte Delegierte nicht an einem Länderrat teilnehmen können, werden die Stell-  
28 vertreter\*innen, unter Berücksichtigung der Quotierung, in der Reihenfolge nach dem bei  
29 der Wahl erzielten Stimmenanteil angefragt.

## **Begründung**

\* Zur Information: siehe nachfolgenden Auszug aus der Satzung des Bundesverbandes

## **§13 LÄNDERRAT**

(1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. (2) Dem Länderrat gehören an:

1. die Mitglieder des Parteirates,
2. je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des Landesvorstands (Grundmandat). Danach gilt ein Schlüssel 1.000 : 1. Das heißt, bis mehr als 2.000 Mitglieder entsenden die Landesverbände 2 Delegierte, ab 3.000 Mitgliedern entsenden sie 3 Delegierte, ab 4.000 Mitgliedern 4 Delegierte, ab 5.000 Mitgliedern 5 Delegierte, ab 6.000 Mitgliedern 6 Delegierte, ab 7.000 Mitgliedern 7 Delegierte, ab 8.000 Mitgliedern 8 Delegierte, ab 9.000 Mitgliedern 9 Delegierte, ab 10.000 Mitgliedern 10 Delegierte, usw. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen,
3. die beiden SprecherInnen und der/die parlamentarische GeschäftsführerIn der Bundestagsfraktion, soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind,
4. zwei Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament,
5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
6. fünf vom BAG-SprecherInnenrat gewählte Delegierte.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen. (4) Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. (5) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. (6) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Antragsteller\*innen**

Landesvorstand